

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Bevölkerungsschutz

- § 2 2: Die Bezeichnung „kriegerische Ereignisse“ ist durch „bewaffneter Konflikt“ zu ersetzen.
- § 3 1,12: Die unter lit. b) erwähnte Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton sollte konkretisiert werden.
2: Die Notlage ist ebenfalls zu erwähnen.
- § 4 1: Hier sind Aufgaben der Gemeinden aufgezählt. Es ist aber zu beachten, dass es sich dabei um Aufgaben der Gemeinden handelt, die an die Region, bzw. die Regionale Bevölkerungsschutzkommission und den RFS übertragen werden. Es fehlt also die Ebene Region.
1, 2, 12: Die "überörtliche" und die "regionale Hilfe" sowie die "angemessene Einsatzbereitschaft" sind näher zu umschreiben.
- § 5 1: Die Verpflichtungen und Aufgaben der Partnerorganisationen fehlen. Sie sind zu erwähnen.
1, 2: Die Bezeichnung „Sanitätsdienst“ ist durch „Gesundheitswesen“ zu ersetzen.
- § 6: 6: Die festgelegte Mindestgrösse hinsichtlich Einzugsgebiet der Bevölkerungsschutzkreise erachten wir als zweckmässig.
- § 9 1: Die Regionalen Führungsstäbe sind von den Gemeinden, nicht von den Bevölkerungsschutzkreisen zu wählen.
6: Abs. 4 ist zu streichen, weil durch die Tatsache, dass innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises zwei Zivilschutzorganisationen gebildet werden, Schnittstellen entstehen könnten.
- § 11 1, 12: Hier sollten die Partnerorganisationen, deren Kompetenzen und ihre Zuständigkeiten miteinbezogen und genau definiert werden.
2: "Kriegerische Ereignisse" sind durch "bewaffneter Konflikt" zu ersetzen. In lit. e sind die Kompetenzen nicht geregelt.
- § 12 1, 2, 8: Die Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission sollen nicht zwingend, sondern in der Regel dem Gemeinderat angehören.
12: Es ist wichtig, dass ein amtierender Gemeinderat und nicht irgend ein Delegierter in dieser wichtigen Kommission vertreten ist.
2, 6, 12: Es ist lediglich eine Kommission zu bilden. Die Aufgaben der Zivilschutzkommission können auch von der Bevölkerungsschutzkommission wahrgenommen werden.
- § 13 8: Die Bezeichnung „zuhanden der Gemeinderäte“ ist zu ersetzen mit „zuhanden der Gemeinden“.

12: Vorschlag für Neuformulierung lit. b): *Sie beantragt zu Handen der zuständigen Gemeinderäte die Budgets und die Jahresrechnung, welche von diesen zu genehmigen sind.* Abs 3, § 13 ist wegzulassen oder zu konkretisieren.

§§ 18 f.12: Die Bezeichnungen „nach Möglichkeit“ sind zu streichen.

§ 20 1, 12: Hier sind die von den Gemeinden zu tragenden Kosten konkret anzuführen.
4: Es sind Bestimmungen bezüglich der Finanzierung der in den §§ 17 und 18 enthaltenen Aufgaben erforderlich. Es wäre zu prüfen, ob alle Fragen der Finanzierung sinnvoller im Kapitel 4 zu regeln sind.

§ 21 2: Die erwähnte Spezialgesetzgebung ist näher zu umschreiben.
4: Ein Rückgriff auf Schadenverursacher sollte auch bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit möglich sein.

2. Zivilschutz

§ 22 Unter diesem § ist die Bereitschaft einzelner Elemente der Regionalen Zivilschutzorganisationen anzuführen. Ebenso der Grundsatz, dass die Festlegung der Bestände Aufgabe der Regionen ist.

§ 24 3: Die Gemeinden sollten in der Bezeichnung ihrer Vertretung in der Zivilschutzkommission möglichst frei sein.

§ 25 1: Die Zuständigkeiten sind klarer und gesondert nach Katastrophen- und Nothilfe, und Instandstellung sowie Einsätze zugunsten Dritter und der eigenen Region aufzunehmen und zu regeln. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Einsätzen innerhalb und ausserhalb der eigenen Region.

Die Bewilligung für Einsätze zugunsten der eigenen Gemeinden muss der Regionalen Zivilschutzkommission obliegen. Der Kanton ist über den Einsatz zu orientieren.

§ 26 1: Die Zuständigkeiten der Gemeinden sind klarer zu regeln. Doppelspurigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden sollen vermieden werden.

§ 29 5: Die Bestimmungen sind in dem Sinne zu ergänzen, dass die Regionen und nicht die Gemeinden, vertreten durch den Zivilschutzkommandanten, ihre Organisationen und auch einzelne schutzdienstpflichtige im Falle von Katastrophen und zu Nothilfeinsätzen anbieten können.

12: Ein Aufgebot ist in jedem Fall zwischen Kanton und Gemeinden abzusprechen.

§ 31 5: Neue lit. c): Einsätze, welche vom Kanton angeordnet werden.
Neue lit. d): die Grundausbildung bis zur Übernahme der Dienstpflichtigen durch die Gemeinden

3. Finanzierung

§§

30-33 1, 6, 8, 12: Als Basis für die Aufteilung der Kosten zwischen Gemeinden und Kanton kann nicht das Rechnungsergebnis des Jahres 2003 herangezogen werden.

1: Die Finanzierung ist grundsätzlich anders zu regeln. So hat der Kanton in allen Bereichen, wo er klare Vorgaben und Vorschriften macht (Steuerung der Auszubildenden, Anzahl und Einsatz der Führungsunterstützungselemente etc), die Kosten zu tragen, respektive teilweise vorzufinanzieren. Die Kosten für den Kanton sollten nach oben begrenzt werden (Pro-Kopf-Ansatz). Die paritätische Kommission sollte zusätzlich mit der Einhaltung des Kostenansatzes betraut werden.

In der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat sind die Kosten für Kanton und Gemeinden nach dem vorgeschlagenen Modell detailliert auszuweisen.

2: Der Kanton hat die Kosten für die Grundausbildung allein zu tragen.

3: Es ist eine möglichst kostenneutrale Umsetzung der Reform anzustreben.

5: Der angestrebte Kostenausgleich soll über variable Kostenanteile, die von der paritätischen Kommission festzulegen sind, erreicht werden.

§ 32 sollte durch eine lit. h) ergänzt werden, die wie folgt lautet: *die Grundausbildung der vom Kanton übernommenen Schutzdienstpflichtigen.*

4: Vorzusehen ist eine Regelung des Kostenausgleichs für den Fall, dass die Gemeinden mehr Aufwand haben als der Kanton. Der Kostenausgleich ist für beide Partner sicherzustellen. Dass die vorgesehene paritätische Kommission mit Durchsetzungskompetenzen ausgestattet werden soll, erscheint ungewöhnlich. Der Rechtsmittelweg gegen Verfügungen der paritätischen Kommission muss zwingend im Gesetz und allenfalls im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt werden. Die §§ 30-33 sollten neu gefasst werden.

12: Es fehlt eine Bestimmung über die sich heute in den Schutzraumbeitragsfonds der Gemeinden befindlichen Gelder. Diese müssen eindeutig den Gemeinden angerechnet werden; dies auch bei der Kostenverteilung.

4. Weitere Anliegen

§ 35 12: Es sind dringend Bestimmungen betreffend Desinvestitionen erforderlich. Diese sollen das Verfahren für die Umlegung der Kosten der seinerzeit gebauten und in der neuen Organisation nicht mehr benötigten Anlagen regeln.

§ 36 Im § 36 Abs. 1 – 3 ist auf den Begriff „Amt für Militär und Bevölkerungsschutz“ zu verzichten. Damit können Gesetzesänderungen vermieden werden, wenn die Zuständigkeiten ändern oder die konkret genannte Dienststelle umbenannt wird. Im Abs. 1 ist eine regierungsrätliche Kompetenz für die Bezeichnung der zuständigen Dienststelle aufzunehmen. In Abs. 3 kann der zweite Satz gestrichen werden. Der Begriff „zuständig“ in Abs. 4 kann gestrichen werden.

§ 37 In Abs. 1 ist das Volkswirtschaftsdepartement durch den Begriff „Departement“ zu ersetzen.

Solothurn, 6. Juli 2004